

Ausgewählte Aspekte zur reinen Beitragszusage

17. September 2024

IVS-Forum in Mannheim

Dr. Sandra Blome

Agenda

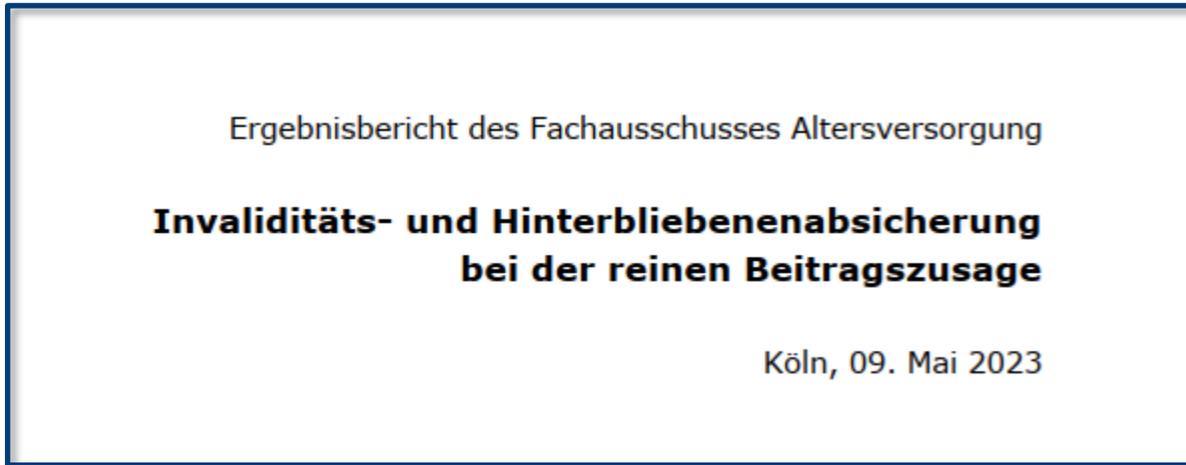
Biometrische Leistungen

Sicherungsbeitragspuffer

Projektionszins

Glättungsmechanismen

Biometrische Leistungen



mögliche Zusagen

- **leistungsbasiert**, z.B.
 - Rente in EUR oder als Anteil des aktuellen Gehalts oder
 - Prozentsatz der voraussichtlichen Altersrente auf Basis bisheriger oder bisheriger + zukünftiger Beiträge
 - im Leistungsfall: Annahmen über zukünftige Vermögensentwicklung (sowie ggf. auch zukünftige Beiträge) notwendig
 - Leistungen nicht garantiert, sondern in Aussicht gestellt

Leistung
bei Tod:
1234 €

risikobeitragsbasiert, d.h. Vorgabe einer Risikoprämie

- Lege Beitrag für biometrische Leistung fest.
- Umwandlung der Beiträge in Leistungen
- für einen bestimmten Abrechnungszeitraum:
Summe der im Kollektiv verein-
nahmten Beiträge bestimmt Kapital für
alle neuen Leistungsfälle.
- Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung



vermögensbasiert, d.h.

- Verrentung des vorhandenen Vermögens
- ggf. Aufstockung bei frühem Eintritt des Versorgungsfalls durch vorhandene Puffer



Biometrische Leistungen

Abrechnungssalden

Abrechnungssaldo := interne Nebenrechnung zur Prüfung der Angemessenheit der Risikoprämien

- Prämien und Leistungen werden mit Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung berechnet
- In Erwartung gilt grundsätzlich das Äquivalenzprinzip.
- In Realität kann ein Abrechnungssaldo entstehen:
 - positiver Abrechnungssaldo, d.h. Risikoprämien > Barwert der Leistungen aus neu entstandenen Leistungsfällen
 - oder negativer Abrechnungssaldo

Auswirkung auf leistungsbasierte Zusagen

- Finanzierung der Leistungen über Risikoprämien, z.B.
 - technisch einjährig (wie FRV) oder
 - durchlaufend kalkuliert (echte Zusatzversicherung)
- systematische Entstehung von Abrechnungssalden

Auswirkung auf risikobeitragsbasierte Zusagen

- Festlegung der Beiträge auf Basis der Risikobeiträge
- Leistungshöhe ex-post
- per Definition *keine* Abrechnungssalden

Auswirkung auf vermögensbasierte Zusagen

- wenn rein vermögensbasiert, dann *keine* Abrechnungssalden
- bei Aufstockung von Leistungen:
 - wenn auf Basis von vorhandenen Mitteln (z.B. Anwartschaftspuffer), dann keine Abrechnungssalden

Biometrische Leistungen

Rückversicherung

- Versorgungsträger schließt Vertrag mit Rückversicherer über ein Kollektiv.
- Stabilisierung des Risikoergebnisses
- Quotenrücksicherung oder nicht-proportional (Schadenexzedent, Stopp Loss)

Rückdeckungsversicherung

- Versorgungsträger schließt Lebensversicherungsvertrag für jeden Versorgungsberechtigten ab.
- Teil der Kapitalanlage beim Versorgungsträger
- Leistung der Rückdeckungsversicherung kann auch Einmalbeitrag sein, der dann ins Rentnerkollektiv fließt.

Biometrische Leistungen

Wirkung von Rück(deckungs)versicherungen bei risikobeitragsbasierten Leistungen

- Höhe der Risikoprämie ist festgelegt.
- Leistungshöhe schwankend, insbesondere abhängig von Anzahl der Leistungsfälle
- Risikoprämie fließt z.B. in Rückdeckungsversicherung mit garantierten Leistungen.
- Reduktion von Schwankungen der Leistungen
 - insbesondere auch bei kleineren Kollektiven

Biometrische Leistungen

Ergänzung im Vergleich zur Version von November 2020

Wirkung von Rück(deckungs)versicherungen bei leistungsbasierter Festlegung der biometrischen Leistungen

- Leistung des LVU/RVU in Versicherungsfall: z.B. garantierte Einmalzahlung
 - fließt im Leistungsfall ins Vermögen des Versorgungsberechtigten
- Beiträge der Rück(deckungs)versicherung: Entnahme aus Vermögen des Anwärters
 - z.B. abhängig vom Alter der VP, aktueller Überschussbeteiligung
- Leistung an Versorgungsempfänger wird dadurch gestützt.
 - Beispiel 1:
 - Höhe der vereinbarten Einmalzahlung wird Versorgungsanwärter mitgeteilt
 - Zusammen mit vorhandenem Versorgungskapitel ergibt sich die Startrente.
 - Beispiel 2:
 - Versorgungsberechtigten kann eine in Euro benannte Anfangsrente im Leistungsfall in Aussicht gestellt werden.
 - Anfangsrente ist damit quasi auf jährlicher Basis „garantiert“ (errechnet sich aus Einmalzahlung aus Rück(deckungs)versicherung und für das Jahr feststehendem Rentenfaktor).
- weiterer Vorteil: keine Abrechnungssalden

Agenda

Biometrische Leistungen

Sicherungsbeitragspuffer

Projektionszins

Glättungsmechanismen

Sicherungspuffer

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Reine Beitragszusage:
Ausgewählte Aspekte zum Sicherungsbeitragspuffer**

Köln, 11. Mai 2023

- Änderungen im Vergleich zur Version vom April 2020
- Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers
 - Vermeidung von Rentenkürzungen
 - Aufstockung zum Altersrentenbeginn
 - Aufstockung bei vorzeitigem Versorgungsfall

§ 35 Abs. 1 PFAV

kollektives Versorgungskapital, das den
Versorgungsanwärtern insgesamt zuzurechnen ist

§ § 37, 38 PFAV

Kapitaldeckungsgrad für Rentner zwischen 100% und 125%,
nach Rentenerhöhung zwischen 110% und 125%

Anwartschaftsphase

Rentenbezugsphase

§ 35 Abs. 3 PFAV

zusätzliche Deckungsrückstellung aus Sicherungsbeiträgen, die den
Versorgungsberechtigten insgesamt zuzurechnen ist

Sicherungsbeitragspuffer

naheliegende Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers in der Rentenbezugszeit: **Vermeidung von Leistungskürzungen**

- s.a. Endowment-Effekt

→ Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers, um die Deckungsrückstellung (§ 35 Abs. 2 PFAV) aufzustocken ($\geq 100\%$)

Auswirkungen:

- falls die Mittel für eine vollständige Vermeidung von Leistungskürzungen ausreichen: OK ✓
- falls nicht:
 - zeitlich befristete Minderung erreichbar
 - erst vollständige Durchführung der Rentenkürzung, dann Umbuchung von Mitteln in die Deckungsrückstellung
 - Auffüllung der lebenslangen Rente temporär ganz oder teilweise (auch stufenweise)
 - wirtschaftliches Ergebnis:
 - entweder zeitliche Verschiebung oder Streckung der Leistungskürzung
 - oder eine Verminderung des Kürzungsbetrags
 - oder eine Kombination aus beidem
 - Dämpfung der unmittelbaren Folgen einer Leistungskürzung wirkt sich positiv auf die Akzeptanz der reinen Beitragszusage aus

Agenda

Biometrische Leistungen

Sicherungsbeitragspuffer

Projektionszins

Glättungsmechanismen

Projektionszins

AG reine Beitragszusage, UAG Projektionszins und Modellrechnungen
Ergebnisbericht

Projektionszins und Modellrechnungen im Rahmen einer reinen Beitragszusage

Köln, [XX.XX.2024]

Regulatorische Verpflichtung

- Modellrechnungen gem. § 41 Abs. 1 Ziffer 1 PFAV (Information über den aktuell erreichten Stand des Versorgungskapitals sowie über die sich daraus ergebende Rente)
- § 8 VAG-InfoV: neben Projektion zum Elementarszenario (Projektionszins 0%) auch „Ertragsszenario“ oder „Szenario zum besten Schätzwert“
- zentrales Element dafür: Projektionszins

Kapitel 2: Gesamtrahmen und mögliche Vorgehensweisen

- Verzinsungsparametern soll eine „realistische Ertragserwartung“ zugrunde liegen
- Ein fester Zahlenwert für den Projektionszins vs.
 - Vektor oder
 - stochastische Simulationen
- Zweiteilung zwischen der Anwartschaftsphase und der Verrentung vorstellbar:
 - Projektion des Versorgungskapitals
 - Rentenfaktor, der dem Pensionsplan Rechnung trägt
 - aktueller Rentenfaktor
- grundsätzlich keine Notwendigkeit: Verlauf der Rente

Projektionszins

Kapitel 3: Maßgebliche Faktoren für den Projektionszins

- Maßgebliche Faktoren
 - Strategische Asset Allokation
 - erwartete Renditen
 - inkl. bekannter zukünftiger Anpassungen
 - Kosten der Kapitalanlage
- ggf. unterschiedliche Projektionszinsen für Anwartschafts- und Rentenphase, wenn unterschiedliche Asset Allokationen
- regelmäßige Anpassung Projektionszins:
 - Kompromiss zwischen Stabilität und Aktualität
 - Auslöseschwellen
 - mind. einmal jährlich Prüfung und ggf. Anpassung

Kapitel 4: Weitere Faktoren für die Modellrechnung

- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers:
 - Dienen i.d.R. ausschließlich der Absicherung der Zusage, also Sicherstellung der Stabilität der Modellrechnung (daher separat als zusätzliche Deckungsrückstellung)
 - falls im Pensionsplan darüber hinaus systematisch Mittel aus der zusätzlichen Deckungsrückstellung zur Leistungserhöhung eingesetzt werden: angemessene Berücksichtigung bei der Projektionsrechnung
- Biometrische Rechnungsgrundlagen
 - insbesondere Sterblichkeit für die Projektion der Rente
 - sollten den Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrads entsprechen

Agenda

Biometrische Leistungen

Sicherungsbeitragspuffer

Projektionszins

Glättungsmechanismen

Glättung in der Anwartschaftsphase

Vergleich verschiedener (generischer) Glättungsmechanismen

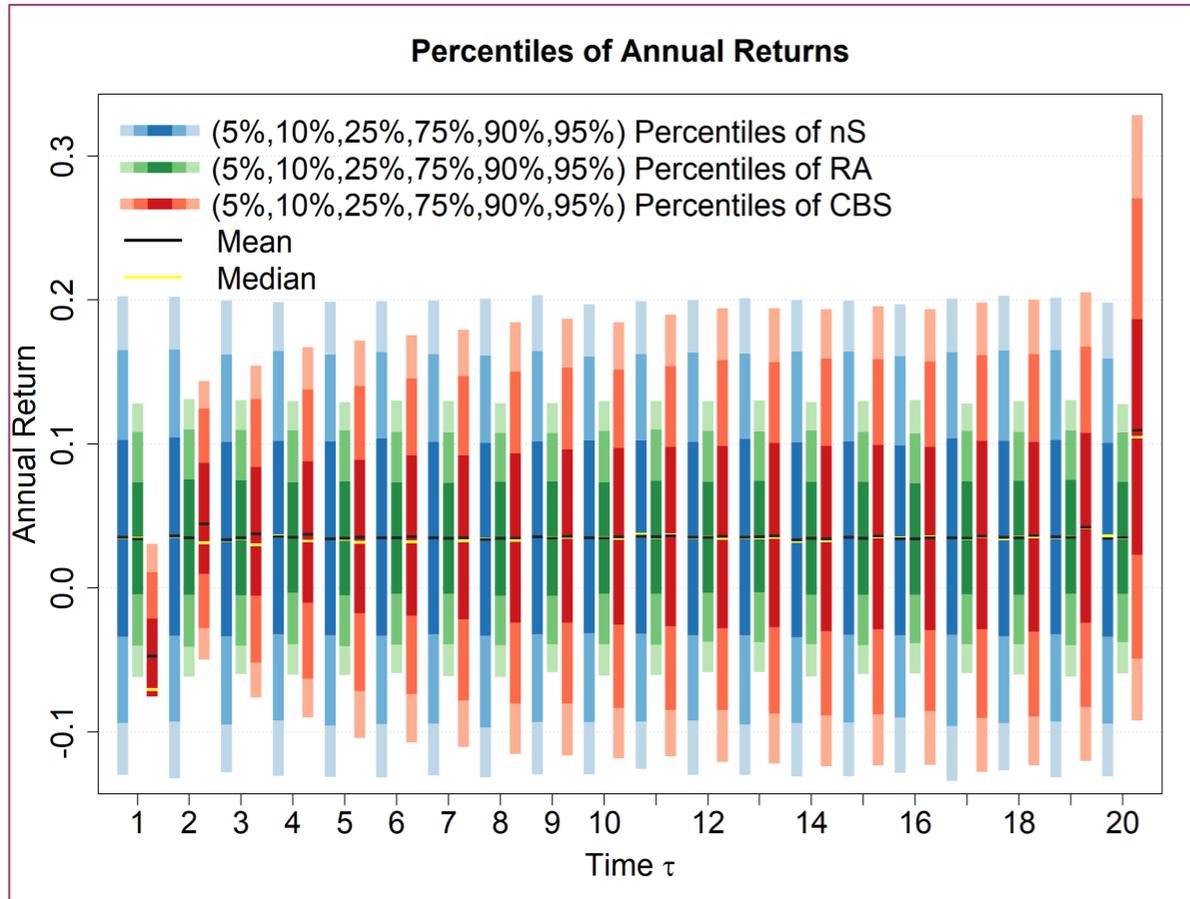
Es werden zwei generische Glättungsmechanismen verglichen.

- Mechanismus 1 (Return Averaging – im Folgenden: RA): ausschließlich *intertemporale* Glättung
 - Rendite = Durchschnitt der Rendite der vergangenen 3 Jahre
 - in den Grafiken grün
- Mechanismus 2 (Collective Buffer Smoothing – im Folgenden: CBS): auf *intergenerationelle* Glättung ausgerichtet
 - Aus dem Beitrag im 1. Jahr und sehr guten Jahresrenditen speist sich ein Puffer, der nach definierten Regeln wieder aufgelöst wird.
 - Kriterien: Pufferfüllstand; Rendite des laufenden Jahres; bisher erzielte Rendite der Verträge unter einer gewissen Grenze, wobei Verträge kurz vor Vertragsende eine höhere Grenze haben.
 - in den Grafiken rot
- zusätzlich: Produkt ganz ohne Glättung (no Smoothing – im Folgenden nS)
 - in den Grafiken blau
- Quelle der folgenden Grafiken (hier finden sich auch alle Details der Modellierung):
 - *From Intertemporal Smoothing to Intergenerational Risk Sharing: The Effects of Different Return Smoothing Mechanisms in Life Insurance. A. Kling, T. Kramer und J. Ruß (2024) – submitted.*

Glättung in der Anwartschaftsphase

Vergleich verschiedener (generischer) Glättungsmechanismen

Jährliche Renditen



Return Averaging

- Unsicherheit der jährlichen Renditen sowie pfadweise Volatilität stark reduziert
- erwartete jährliche Rendite unverändert (im Vergleich zum Produkt ohne Glättung)

Collective Buffer Smoothing

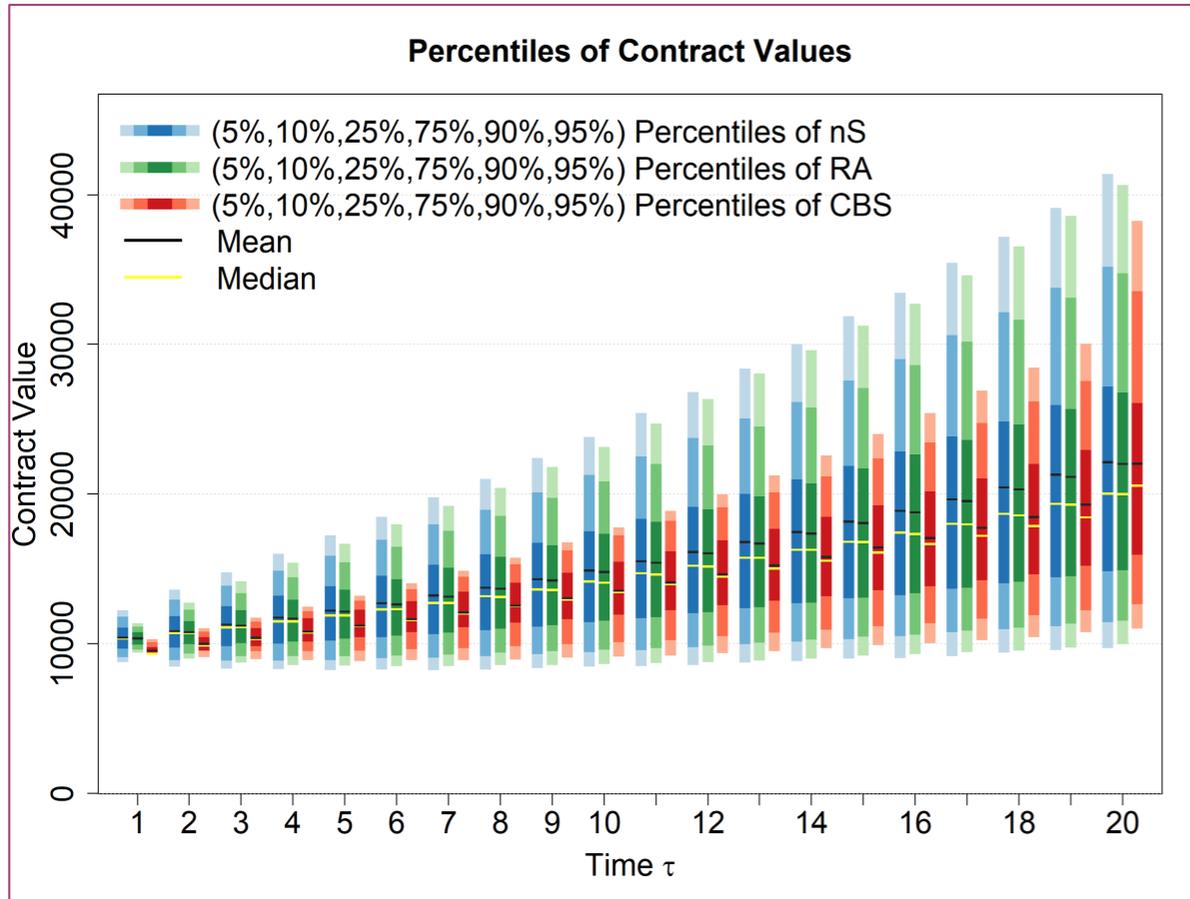
- geringe Rendite im ersten Jahr (da in dem generischen Modell ein Teil der Einmalprämie in den Puffer fließt)
- relativ hohe Wahrscheinlichkeit für eine besonders hohe Rendite im letzten Jahr

Insgesamt scheint bei dieser Betrachtung das Return Averaging überlegen.

Glättung in der Anwartschaftsphase

Vergleich verschiedener (generischer) Glättungsmechanismen

Wertverlauf des Vertrags



Return Averaging

- anfänglich starke Reduktion der Unsicherheit
- nähert sich im Zeitverlauf aber immer mehr dem Produkt ohne Glättung an
- wenig Auswirkungen auf das Endvermögen

Collective Buffer Smoothing

- anfänglich relativ geringe Vertragswerte (wegen Einzahlung in den Puffer)
- gegen Vertragsende aber wünschenswerte Effekte: Vermeidung sehr schlechter Endvermögen (zulasten der Chance auf besonders gute Endvermögen)

In Bezug auf die Unsicherheit des Endvermögens liefert die Glättung mit Pufferfunktion bessere Ergebnisse.

© September 2024

Reine Beitragszusage

Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften

Kontaktdaten

Dr. Sandra Blome

+49 (731) 20 644-240

s.blome@ifa-ulm.de



Formale Hinweise

- Dieses Dokument ist in seiner Gesamtheit zu betrachten, da die isolierte Betrachtung einzelner Abschnitte möglicherweise missverständlich sein kann. Entscheidungen sollten stets nur auf Basis schriftlicher Auskünfte gefällt werden. Es sollten grundsätzlich keine Entscheidungen auf Basis von Versionen dieses Dokuments getroffen werden, welche mit „Draft“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet sind. Für Entscheidungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, lehnen wir jede Art der Haftung ab.
- Dieses Dokument basiert auf unseren Marktanalysen und Einschätzungen. Wir haben diese Informationen vor dem Hintergrund unserer Branchenkenntnis und Erfahrung auf Konsistenz hin überprüft. Eine unabhängige Beurteilung bzgl. Vollständigkeit und Korrektheit dieser Information ist jedoch nicht erfolgt. Eine Überprüfung statistischer bzw. Marktdaten sowie mit Quellenangabe gekennzeichnete Informationen erfolgt grundsätzlich nicht. Bitte beachten Sie auch, dass dieses Dokument auf Grundlage derjenigen Informationen erstellt wurde, welche uns zum Zeitpunkt seiner Erstellung zur Verfügung standen. Entwicklungen und Unkorrektheiten, welche erst nach diesem Zeitpunkt eintreten oder offenkundig werden, können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Auswirkungen einer möglichen neuen Aufsichtspraxis.
- Unsere Aussagen basieren auf unserer Erfahrung als Aktuare. Soweit wir bei der Erbringung unserer Leistungen im Rahmen Ihrer Beratung Dokumente, Urkunden, Sachverhalte der Rechnungslegung oder steuerrechtliche Regelungen oder medizinische Sachverhalte auslegen müssen, wird dies mit der angemessenen Sorgfalt, die von uns als professionellen Beratern erwartet werden kann, erfolgen. Wenn Sie einen verbindlichen Rat, zum Beispiel für die richtige Auslegung von Dokumenten, Urkunden, Sachverhalten der Rechnungslegung, steuerrechtlichen Regelungen oder medizinischer Sachverhalte wünschen, sollten Sie Ihre Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Experten konsultieren.
- Dieses Dokument wird Ihnen vereinbarungsgemäß nur für die innerbetriebliche Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe – auch in Auszügen – an Dritte außerhalb Ihrer Organisation sowie jede Form der Veröffentlichung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Konsequenzen daraus, dass Dritte auf diese Berichte, Ratschläge, Meinungen, Schreiben oder anderen Informationen vertrauen.
- Jeglicher Verweis auf ifa in Zusammenhang mit diesem Dokument in jeglicher Veröffentlichung oder in verbaler Form bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für jegliche verbale Informationen oder Ratschläge von uns in Verbindung mit der Präsentation dieses Dokumentes.